



Schützenverein Rottorf von 1865 e.V.

Satzung

Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Braunschweig, VR 130217

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Schützenverein Rottorf von 1865 e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 130217 eingetragen.
- Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 38368 Rennau OT Rottorf.
Der Verein wurde im Jahr 1865 errichtet.
- Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- Nr. 4 Der Verein ist Mitglied im
- a) Kreissportschützenverband Helmstedt
 - b) Kreissportbund Helmstedt
 - c) Niedersächsischen Sportschützenverband
 - d) Landessportbund Niedersachsen
- Nr. 5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsports nach den jeweiligen Richtlinien des Deutschen Schützenbundes, die Pflege heimatlichen Brauchtums und die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit sowie Kameradschaft und des Gemeinsinns unter den Mitgliedern.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Schießsports durch Übungs-, Leistungs- und Vergleichswettkämpfe, nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit.
- Nr. 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

- Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Nr. 2 Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
Über die endgültige Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.
- Nr. 3 Das neue Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung sowie die Vereinssatzung. Es verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- Nr. 4 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahrs.
- Nr. 5 Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierfür sollten folgende Kriterien erfüllt sein:
- das 60. Lebensjahr vollendet sein und/ oder
 - mindestens 40 Jahre Vereinsmitglied sein und/ oder
 - sich besondere Verdienste im Verein erworben haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, können ihren Austritt erst dann beantragen, wenn ihnen durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt ist.
- Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden und von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Betrages im Rückstand ist. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Nr. 4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Nr. 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand und erweiterter Vorstand

Nr. 1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden/ e
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/ e
- c) dem Schatzmeister/ -in
- d) dem Schriftführer/ -in

Nr. 2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- e) dem Schießsportleiter/ -in
- f) der Damenleiter/ -in
- g) dem stellvertretenden Schatzmeister/ -in
- h) dem stellvertretenden Schießsportleiter/ Jugendleiter / -in
- i) Stabshauptmann

Nr. 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Nr. 4 Der Vorstand bestellt für die Dauer der Wahlperiode einen Hauptmann, der für die Durchführung und die Organisation der Umzüge verantwortlich ist.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- Nr. 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- Nr. 2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder E-Mail (E-Post) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder aus Vorstand und erweiterten Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- Nr. 2 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- Nr. 3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu den zu beschließenden Regelungen erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied über 18 Jahre - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; des Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - e) Wahl der Kassenprüfer/ Ersatzkassenprüfer.
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Veröffentlichung erfolgt als Aushang im Vereinskasten und in der Vereinsstätte sowie auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- Nr. 2 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- Nr. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- Nr. 4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- Nr. 5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Nr. 6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- Nr. 7 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- Nr. 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,

- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- Nr. 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- Nr. 2 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Nr. 3 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Kassenprüfung

- Nr. 1 Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre im Wechsel zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr, nach Ablauf des Geschäftsjahres, die ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie der Mitgliederversammlung vorzulegen haben.
- Nr. 2 Die direkte Wiederwahl eines Kassenprüfers ist unzulässig.
- Nr. 3 Es ist des Weiteren ein Ersatzkassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen, welcher bei Verhinderung eines Kassenprüfers dessen Amt vertritt und nach Ausscheiden eines Kassenprüfers an dessen Stelle nachrückt.

§ 16 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- Nr. 1 Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese.
- Nr. 2 Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebung, statistische Erhebungen, Organisation des Sportbetriebes, Schieds- und Kampfrichter, Starterlaubnis und für Versicherungen.
- Nr. 3 Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, dem Schiessbetrieb und von Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogenen Daten und Fotos auf der Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Dieses betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage sowie bei sportliche und sonstige Versammlungen anwesende Sportler, Vorstandmitglieder und andere Funktionäre.
- Nr. 4 Die Mitgliederdaten dürfen nicht für kommerzielle und Werbezwecke genutzt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den VfL Rottorf von 1947 e. V. Hasenwinkelstraße 29, 38368 Rottorf/ Klei, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke innerhalb der Gemeinde Rottorf am Klei zu verwenden hat. Das sollen dann die Förderung und die Pflege heimatlichen Brauchtums und die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit sowie der Kameradschaft und des Gemeinsinns unter den Mitgliedern sein.

Rottorf/ Klei, 23.05.2015

gez. Bernd Mühe
1. Vorsitzender

gez. Frank Szatkowski
stellvertretender Vorsitzender